

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o 18. Montag, den 18. Juli 1831.

B e k a n n t m a c h u n g.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit haben zu sofortiger Entscheidung in Leipzig vorkommender zweifelhafter Censurfragen ein Censurcollegium, vor jetzt bestehend aus der Büchercommission in ihrer Zusammensetzung durch die unterzeichneten Personen und unter jedesmaligem Beitritt desjenigen Censors, welcher eine dergleichen zweifelhafte Frage vorzutragen hat, errichten zu lassen, für gut befunden.

Leipzig, den 18. Juli 1831.

D. Christian Daniel Beck.

D. Karl Friedrich Schaarschmidt.

Jacob Friedrich Wilhelm Müller.

B e k a n n t m a c h u n g.

Eine anher gelangte Handelsnachricht, daß, neuern Erfahrungen zufolge, giftfangende Waaren auch nach zweijähriger Aufbewahrung und aller Räucherung ungeachtet, die Cholera verbreitet, und daher königlich preussische Behörden angefangen *) haben sollten, die Einbringung solcher Waaren unbedingt zu unterlagen, glaubte der Rath dieser Stadt der wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera verordneten hohen Immediat-Commission gehorsamst anzeigen, und nebenbei zugleich provisorisch dahin Einleitung treffen zu müssen, daß ein von Brody anher abgegangener Rauchwaaren-Transport einstweilen an der Gränze zurückgehalten würde. Diese Nachricht hat nun seitdem keine Bestätigung erhalten, vielmehr scheint es, nach einer Verordnung der hohen Immediat-Commission, daß dabei nur ein Mißverständnis der königlich preussischer Seits an der Gränze gegen Krakau getroffenen Maaßregel zu Grunde liegt, wonach wegen des Krankheitszustandes der unmittelbar angränzenden Ortschaften die Einrichtung von Contumaz-Anstalten als unthunlich erschienen, und vielmehr eine gänzliche Sperre an jener Strecke angeordnet worden ist.

Der Rath hat daher von der gedachten hohen Behörde die Anweisung erhalten, seine provisorisch ergriffene Sicherheitsmaaßregel wieder zurückzunehmen. Dabei ist ihm eröffnet worden, daß die fraglichen Waaren, obwohl sie schon geraume Zeit auf dem Transporte sich befunden, sodann länger als 14 Tage zu Sebastiansberg in einem offenen, dem Luftzuge ausgesetzten, dem gewöhnlichen Verkehr unzugänglichen Gebäude gelagert hatten, auch die darunter befindlichen schwarzen Felle gar nicht, und die grauen nur leicht verpackt gewesen waren, mithin nach der Einrichtung der königlich preussischen Quarantaine-Vorschriften sogar eine zehntägige Contumaz hingereicht haben würde, dennoch einer zwanzigtägigen Reinigung und Räucherung unterworfen worden sind. Zugleich ist der Rath in Kenntniß gesetzt worden, daß

*) Nicht, wie im g. steigen Stück d. Bl., angetragen.